



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Metrologie
Lindenweg 50
3003 Bern

Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr/Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor

Mit Schreiben vom 14. September 2011 lädt die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat ein, sich zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (Mengenabgabeverordnung, MeAV) vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Grundsätzlich befürworten wir den Entwurf der Mengenabgabeverordnung. Zu den einzelnen Bestimmungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Artikel 1 Absatz 2

Arzneimittel der Kategorien A, B und C, bei der die Abgabe nur auf ärztliche oder tierärztliche Verschreibung erfolgt, fallen nicht in den Bereich der Mengenabgabeverordnung, sondern in den Bereich der Arzneimittelverordnung. Auch Produkte der Kategorie D, die nach Fachberatung abgegeben werden, fallen in diesen Bereich. Das ist nachvollziehbar.

Wie von Ihnen vorgeschlagen sind wir damit einverstanden, dass Fertigpackungen der Kategorie E der Mengenabgabeverordnung unterstellt werden. Diese Produkte sind, im Gegen-

satz zu Produkten, welche der Arzneimittelverordnung unterstellt sind, frei käuflich (z. B. Husten- und Halsbonbons).

Artikel 2

In den Erläuterungen zu Artikel 2 wird klar definiert, dass Brote, welche offen oder in loser Umhüllung zum Verkauf angeboten werden, keine Fertigpackungen sind, aber den Mengenanforderungen und Toleranzen genügen müssen. In der neuen Verordnung sollte eindeutig und klar darauf hingewiesen werden, dass auch Brote als Fertigpackungen gelten und denselben Mengenangaben und Toleranzen genügen müssen. Gerade Füllmengenkontrollen bei Broten geben immer wieder Anlass zu Diskussionen bezüglich Unterfüllung. Darum ist es wichtig, dass dies unmissverständlich in der neuen Verordnung festgehalten wird.

Artikel 3 Absatz 1

In der geltenden Deklarationsverordnung dürfen nach Artikel 8 beim Offenverkauf aus hygienischen Gründen notwendige Verpackungsmaterialien wie Trennpapiere usw., die mit der Ware auf die Waagschale gelegt werden und bis zu drei Prozent des Warengewichts ausmachen, zur Nettoware geschlagen werden. Diese Regelung hat sich bewährt und es gibt aus unserer Sicht bis heute keinen Anlass für eine Abkehr von diesem Prinzip.

Sollte sich die neue Regelung "Nettoprinzip beim Offenverkauf" trotzdem durchsetzen, bleibt die Frage offen, wieso gerade hier wieder eine Ausnahme bei den Marktständen gemacht wird, welche weiterhin der so genannten 3%-Regelung unterstellt sind. Die meisten Marktfahrer, welche Produkte im Offenverkauf anbieten, haben moderne Waagen. Aber auch bei alten Tafelwaagen kann das Verpackungsmaterial problemlos berücksichtigt werden. Demzufolge ist hier keine Ausnahme notwendig und für den Konsumenten auch nicht nachvollziehbar.

Artikel 5 Absatz 2

Gemäss Absatz 2 kann das EJPD für den Stückverkauf Ausnahmen vom Prinzip, dass Waren, die im Offenverkauf angeboten werden, in Anwesenheit des Konsumenten (oder von diesem selbst) abgemessen werden müssen, vorsehen. Den Stückverkauf auf immer mehr Produkte auszuweiten, ist bedenklich und erschwert den Vollzug unnötig. Stückverkauf werden bevorzugt in gewissen Branchen getätigt. Dies sind vor allem grosse Unternehmen mit vielen Filialen, z. B. Tankstellen-, Bahnhof- und Flughafenshops sowie zum Teil auch Kiosks. Solche Unternehmen setzen mit dem Stückverkauf von Obst und Gemüse in der ganzen

Schweiz grosse Mengen um und dies meist zu überhöhten Preisen. Diese Ausnahmen setzen die Wettbewerbsgleichheit im öffentlichen Verkauf arg unter Druck, zum Nachteil kleiner Anbieter, die von dieser Regelung ausgenommen sind.

Artikel 11 Absatz 2

Die Regelung der Mindesthöhe der Schriftgrösse von Mengenangaben für alle Fertigpackungen ist zu begrüessen und für den Konsumenten sehr hilfreich und sinnvoll.

Artikel 15

Grundsätzlich sprechen wir uns für die Variante B aus. Hier geht es vor allem um die 70 cl Weinflaschen, die ausschliesslich in der Schweiz auf den Markt gebracht werden. Aus Sicht des Konsumenten macht es keinen Sinn die 70 cl Weinflaschen weiterhin zu verwenden. Gründe zur Erhaltung der 70 cl Flasche betreffend Schönheit und Preis sind unserer Ansicht nach nicht relevant. Die 75 cl Flaschen sind harmonisiert, allgemein anerkannt und sind im Begriff, sich im Markt durchzusetzen.

Artikel 17

Gegen die abgeänderte Regelung "Waren mit Abtropfgewicht" haben wir nichts einzuwenden, da diese Regelung dem *Codex Alimentarius* angepasst wurde. Für höhere Toleranzwerte sehen wir aber keinen Handlungsbedarf.

Artikel 21

Wir begrüessen die Anpassung der Füllmengen nach Stückzahl an die Empfehlung der Organisation Internationale de Métrologie Légale (OIML). Damit wird nichts Grundsätzliches geändert, das einen direkten Einfluss für den Konsumenten hat.

Artikel 24

Bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmengen (sogenannte Zufallspackungen) ist zu beachten, dass viele kleine Dorfmetzgereien Zufallspackungen in kleinen Stückzahlen produzieren. Diese Zufallspackungen werden meist auf den bestehenden Ladenverkaufswaagen ausgezeichnet. Diese haben in den allermeisten Fällen einen Eichwert (Genauigkeit) von 2/5 g und nicht 1 g oder genauer. Daher finden wir die alte Toleranz gemäss Artikel 20 ausreichend und sinnvoll.

Artikel 25 bis 28

Den Änderungen betreffend Massbehältnisflaschen und deren Verantwortlichkeiten haben wir nichts entgegen zu setzen, hier werden lediglich EWG-Richtlinien übernommen.

Artikel 31

Der Meldepflicht von Schweizer Herstellern von Massbehältnisflaschen und von Fertigpackungen die das Konformitätszeichen "e" verwenden, ist grundsätzlich zuzustimmen, dies in der Hoffnung, dass die zuständigen Vollzugsorgane auf die erstellte "e"-Datenbank Zugriff haben und diese Informationen auch nutzen können.

Artikel 32

Gemäss Absatz 2 kann das Bundesamt für Metrologie Kontrollen in öffentlichen Verkaufsstellen und bei Fertigpackungen durchführen. Diese Kontrollen sollten mit den jeweiligen Vollzugsorganen in den Kantonen abgesprochen und koordiniert werden, um allfällige Doppelpurigkeiten zu vermeiden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Direktor, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 13. Dezember 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Roman Balli